Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg kann für Zuwendungen unter 300 Euro zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV verwendet werden, um Zuwendungen an Mehr Demokratie e.V. steuerlich geltend zu machen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Mehr Demokratie e.V. ist wegen der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Bonn-Außenstadt (St.Nr. 206/5871/0250) vom 04.06.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 bis 2022 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung an Mehr Demokratie e.V. nur zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.